|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Der Rat  Neunundfünfzigste ordentliche Tagung Genf, 24. Oktober 2025 | C/59/6  Original: Englisch  Datum: 24. September 2025 |

Gattungen und Arten, DIE UNTER DIE GESETZGEBUNG DER Mitglieder der Union FALLEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.  
  
Dieses Dokument wurde mit Hilfe einer maschinellen Übersetzung erstellt, und die Genauigkeit kann nicht garantiert werden. Daher ist der Text in der Originalsprache die einzige authentische Version.

Dieses Dokument gibt zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung einen Überblick über die Situation hinsichtlich der Gattungen und Arten, die unter die Rechtsvorschriften der Verbandsmitglieder zum Schutz der Züchterrechte fallen.

Die Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens sieht in Artikel 4 Absatz 2 vor, dass „die Verbandsmitglieder sich verpflichten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestimmungen dieses Übereinkommens schrittweise auf eine möglichst große Zahl botanischer Gattungen und Arten anzuwenden“.

Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht in Artikel 3 vor, dass „jede Vertragspartei, die nicht durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, die Bestimmungen dieses Übereinkommens (i) zum Zeitpunkt, zu dem sie durch dieses Übereinkommen gebunden wird, auf mindestens 15 Pflanzengattungen oder -arten und (ii) spätestens nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt auf alle Pflanzengattungen und -arten anwenden.“

Die folgenden Mitglieder der Union schützen alle Pflanzengattungen und -arten: Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum (OAPI), Argentinien, Armenien, Australien, Österreich, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat Bolivien), Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kanada, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Kroatien, Tschechien, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Europäische Union, Finnland, Frankreich, Georgien, Deutschland, Ghana, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kenia, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Mexiko, Marokko, Montenegro, Niederlande (Königreich der), Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Nordmazedonien, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, St. Vincent und die Grenadinen, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Tunesien, Türkiye, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Uruguay, Usbekistan und Viet Nam – 73 Mitglieder der Union aus 92 Staaten.

Die folgenden Mitglieder der Union schützen eine Liste von Gattungen und Arten: Brasilien, China, Ägypten, Südafrika und Trinidad und Tobago. Ägypten muss spätestens bis zum 2. Dezember 2029 alle Gattungen und Arten schützen.

Die folgenden Mitglieder des Verbandes haben die Ausweitung des Schutzes auf alle Gattungen und Arten noch nicht notifiziert: Albanien und Oman. Die Ausweitung galt für Albanien seit dem 16. Oktober 2015 und für Oman seit dem 23. November 2019.

Mitteilungen zu den Gattungen und Arten, die unter die Rechtsvorschriften zum Züchterrecht der einzelnen Verbandsmitglieder fallen, sind in UPOV Lex verfügbar (siehe <https://upovlex.upov.int/en/genera-species>). GENIE bietet detaillierte Informationen zum Geltungsbereich nach Kulturpflanzen (siehe [https://www.upov.int/genie/en/)](https://www.upov.int/genie/en/) oder nach Verbandsmitgliedern (siehe [https://www.upov.int/genie/authority.xhtml).](https://www.upov.int/genie/authority.xhtml)

[Ende des Dokuments]